

REGLEMENT ÜBER DIE AUFNAHME IN DAS

BURGERRECHT

2008

REGLEMENT ÜBER DIE AUFNAHME IN DAS BURGERRECHT DER BURGERGEMEINDE DÄRLIGEN

Die Burgergemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Burgerrates und in Vollzug von Art. 14f und Art. 66³ des Organisationsreglementes der Burgergemeinde Därligen vom 17. Dezember 1999 folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich Art. 1 Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten

die Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) des Kantons Bern vom 9. September 1996 und die Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (Einbürgerungsverordnung; EbüV) des Kantons Bern vom 22.

Januar 1997.

Ermessen Art. 2 Zusicherung, Erteilung und Schenkung des Burger-

rechtes stehen im Ermessen der Burgergemeinde.

Rechtsanspruch Art. 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einburgerung.

II. Erwerb des Burgerrechtes

Erfordernisse Art. 4 Schweizerinnen und Schweizer, die über einen guten

Leumund verfügen, können um die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde Därligen ersuchen, wenn sie seit 16 Jahren ohne Unterbruch in der Gemeinde Därligen wohnen oder eine sehr enge Verbundenheit mit Därligen und seinen In-

stitutionen nachweisen.

Erleichterte Voraussetzung

Art. 5 Frauen, die das Burgerrecht durch Heirat verloren haben, können unter erleichterten Voraussetzungen wieder eingebur-

gert werden. Auf die Erfordernisse gemäss Art. 4 kann nach Ermessen des Burgerrates teilweise verzichtet werden.

Familienangehörige

Art. 6¹ Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einrei-

chen. Sie werden in der Regel gleichzeitig eingeburgert.

² Die Einburgerung eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen unmündigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Unmündige nur mit ihrer

schriftlichen Zustimmung eingeburgert werden.

Ehrenburgerrecht

Art. 7¹ Wer sich um Därligen oder seine Institutionen besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis ehrenhalber eingeburgert werden.

² Die Erteilung des Ehrenburgerrechts ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden und hat keinen Einfluss auf die bestehenden Bürgerrechte.

³ Das Ehrenburgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird. Es hat jedoch die gleichen Wirkungen wie das im ordentlichen Verfahren erworbene Burgerrecht.

III. Gebühren

Grundsatz Art. 8 Die Burgergemeinde erhebt Gebühren für ihre Dienstleis-

tungen.

Pauschalgebühren Art. 9 Mit der pauschalisiert bemessenen Gebühr von

CHF 200.00 wird die Dienstleistung, unabhängig vom verur-

sachten Aufwand, abgegolten.

Verzicht auf Gebühr Art. 10 Bei Gesuchen von unmündigen Kindern wird auf die

Erhebung einer Pauschalgebühr verzichtet.

Erlass der Gebühr Art. 11 Keine Gebühren schuldet, wer ehrenhalber eingeburgert

wird.

Inkasso Art. 12 Die Burgergemeinde stellt die Gebühren nach der Ertei-

lung bzw. Zusicherung oder Abweisung des Burgerrechts zusammen mit allfälligen Gebühren auf Stufe Kanton in Rechnung. Das Einburgerungsverfahren nimmt erst seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren be-

zahlt sind.

IV. Einkaufssumme

Einkaufssumme

Art. 13¹ Für die Aufnahme in das Burgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufssumme von CHF 500.00.

² Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der Einkaufssumme der Burgergemeinde zu betrachten.

³ Erstreckt sich das Gesuch auf unmündige Kinder, entrichten diese keine Einkaufssumme, auch wenn sie während des Verfahrens mündig werden.

⁴ Bei folgenden Personen wird keine Einkaufssumme erhoben:

a) Frauen, die das Burgerrecht der Burgergemeinde Därligen durch Heirat verloren haben;

b) Ehemänner von Burgerinnen der Burgergemeinde Därligen;

- c) Kinder von Burgerinnen der Burgergemeinde Därligen;
- d) Kinder von Burgern der Burgergemeinde Därligen zu welchen ein Kindesverhältnis besteht;
- e) Personen welche ehrenhalber eingeburgert werden.

Unmündige

Art. 14 Unmündige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil eingeburgert werden, sind kostenfrei in das Verfahren miteinzubeziehen.

V. Vollzug der Aufnahme in das Burgerrecht

Inkrafttreten des Burgerrechtes

- **Art. 15** Das Burgerrecht tritt nach Bezahlung einer allfälligen Einkaufssumme an die Burgergemeinde Därligen rückwirkend in Kraft.
- a) bei der Aufnehme auf dem Weg der Erteilung mit dem rechtskräftigen Einburgerungsbeschluss der Burgerversammlung;
- b) bei der Aufnahme auf dem Weg der Zusicherung mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern.

Eröffnung

Art. 16¹ Sobald die Einburgerungsunterlagen vom Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern eingetroffen sind, wird den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burger Ihre definitive Aufnahme schriftlich eröffnet.

² Die Burgergemeinde fertigt die Einburgerungsurkunde aus. Diese Urkunde wird den Aufgenommenen von der Burgerpräsidentin oder dem Burgerpräsidenten überreicht. Mit der Entgegennehme der Urkunde verpflichten sich die neu aufgenommenen Burgerinnen und Burger die Interessen und Bestrebungen der Burgergemeinde Därligen und ihrer Burgschaft zu wahren und zu unterstützen.

Registrierung

Art. 17¹ Die Erteilung des Burgerrechts ist dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zu melden. Dieses sorgt für die Eintragung im informatisierten Personenstandsregister (Infostar) und stellt den Verlust bisheriger Bürgerrechte fest.

² Anschliessend kann dem zuständigen Zivilstandsamt im Hinblick auf die Registrierung bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde ein Heimatschein bestellt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 18¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die

Burgergemeindeversammlung in Kraft.

² Es hebt das Einburgerungsreglement vom 13. Dezember

2002 auf.

Angenommen anlässlich der Burgerversammlung vom 22. Mai 2008.

Der Präsident: Die Burgerschreiberin:

Rudolf Dietrich Judith Meyer

Auflagezeugnis

Die Burgerschreiberin hat dieses Reglement vom 22. April 2008 bis 22. Mai 2008 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert. Während dieser Frist sind keine Einsprachen eingelangt.

Därligen, 22. Mai 2008 Die Burgerschreiberin:

Judith Meyer